

**Zeitschrift:** Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald  
**Herausgeber:** Historischer Verein der Region Werdenberg  
**Band:** 17 (2004)

**Artikel:** Die Waldbewirtschaftung in der Herrschaft Sax-Forstegg nach 1700 : Waldfrevel beim Schloss Forstegg mit Beteiligung des Landvogts  
**Autor:** Berger, Michael / Reich, Hans Jakob  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-892954>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Blick aus dem Schlosswald auf die Ruine des Bergfrieds von Schloss Forstegg. Bild 1985: Hans Jakob Reich, Salez.

# Die Waldbewirtschaftung in der Herrschaft Sax-Forstegg nach 1700

## Waldfrevel beim Schloss Forstegg mit Beteiligung des Landvogts

Michael Berger, Haag/Hans Jakob Reich, Salez

Nur wenige der Schriften, die im Staatsarchiv St.Gallen und in den Archiven der Sennwalder Ortsgemeinden erhalten geblieben sind, verschaffen Einblicke in die Waldbewirtschaftung, wie sie zur Zeit der zürcherischen Landvogtei Sax-Forstegg (1615–1798) betrieben wurde. Immerhin lässt sich nachweisen, dass die Wald besitzenden Gemeinden bereits seit der zu Ende gehenden Freiherrenzeit über eigene Bannwarte verfügten, die von den jeweiligen Gemeindegenossenversammlungen gewählt

wurden. Allerdings, davon ist auszugehen, stand damals noch nicht das Ziel einer nachhaltigen Waldnutzung im Vordergrund, wie es dann im 19. Jahrhundert vor dem Hintergrund steigender Bevölkerungszahlen und zunehmender Holzknappeheit in der Forstgesetzgebung von Kanton und Bund Niederschlag fand.

### Der Fall des Landvogts Ulinger

Im Sommer 1703, noch zur Amtszeit von Landvogt Wolfgang Hottinger, entsandte die zürcherische Obrigkeit Hauptmann

Johann Kaspar Werdmüller nach Salez, um das Wehrwesen der Herrschaft Sax-Forstegg zu überprüfen. Dabei stellte der Experte unter anderem fest, dass der zu dichte Wald beim Schloss Forstegg für dessen Verteidigung hinderlich sei. Kurz darauf erliess der Rat der Stadt Zürich Befehl, «das Holtz umb das Schloß herum etlich hundert Schritt weit gleichwohl bescheidenlich zum Hausgebrauch nach und nach auszustocken und hingegen dem Holtz anderwärtig zu verschonen».<sup>1</sup> Infolge Amtswechsels im Jahr 1704

scheinen sich Verzögerungen und bei der Ausführung im Jahr 1705 unter dem Nachfolger Hans Jakob Ulinger Unklarheiten ergeben zu haben, die zu einer allzu freizügigen Interpretation des Auftrags genutzt wurden.<sup>2</sup>

Der neue Landvogt fiel aber ohnedies schon nach dem ersten Amtsjahr bei der Obrigkeit in Ungnade und wurde abgesetzt. Zu den Gründen für diese in der Zeit der Zürcher Herrschaft über Sax-Forstegg einzig dastehenden Massnahme schreibt Hans Kreis:

«Er [Ulinger] scheint seinem Amte nicht völlig gewachsen gewesen zu sein; einiges, was ihm vorgeworfen wurde, mögen unglückliche Familienereignisse zum Teil entschuldigen. Seine erste Rechnung wurde besonders der grossen Baukosten, aber auch anderer Posten wegen beanstandet. Der Rat beschloss einen Augenschein. Die damit beauftragte Kommission begab sich ins Rheintal und nahm den Vogt, die übrigen Herrschaftsbeamten und die Handwerker ins Verhör. Die Untersuchung ergab, dass über 300 Gulden zuviel verrechnet worden waren, namentlich weil Ulinger manches ohne Bewilligung der Obrigkeit hatte ausführen lassen. Bei dieser Gelegenheit wurden nun noch andere Klagen gegen ihn erhoben. Seitens der Geistlichen wurde ihm ein schlechter Kirchenbesuch vorgeworfen; es hiess, er lasse seine Leute während der Wochenpredigt arbeiten und büsse andere, die dies ebenfalls täten, zu nachsichtig. Seine Gemahlin, die sich das Jahr hindurch etwa erlaubt hatte, in die Gerichtsverhandlungen einzugreifen, erhielt von der Kommission die 'freunt ernstlich' Mahnung, 'sich nit der Regierung, sondern der Kuchen zu beladen'. Trotzdem Ulinger sich äusserst reumütig zeigte und Landammann, Gericht und Geistlichkeit der Herrschaft für ihn eintraten, verlangte die Obrigkeit seine Resignation, indem sie ihm zwar noch gestattete, bis Mai 1706 auf dem Schlosse zu bleiben. Das zuviel Verrechnete fiel zu seinen Lasten, ebenso die Kosten des Augenscheins, zusammen über 450 Gulden. Im Einverständnis der Gemeinde Sennwald gestattete ihm der Rat jedoch, noch ein Jahr als Hintersäss dort zu bleiben, um seine Angelegenheiten zu ordnen. Er scheint nun diese Frist ausgenützt zu haben, um den Schaden, der ihm durch seine Amtsführung erwachsen war, auszugleichen. Die Sennwalder, denen er dadurch lästig



Die heutigen Waldlinien ums Schloss Forstegg dürften ungefähr der Freistellung durch die Rodung von 1705 entsprechen. Flugaufnahme 1994: Hans Jakob Reich, Salez.

wurde, liessen Ende 1706 durch den Landvogt Wolf [Ulingers Nachfolger] und im Februar des folgenden Jahres durch den Landammann, die Richter und Gemeindevögte die Obrigkeit bitten, Ulinger zu veranlassen, die Gemeinde zu räumen. Ein ganzes Sündenregister wurde ihm zur Last gelegt: statt seine Guthaben einzuziehen, leihe er Geld aus gegen unbilligen Zins, treibe zum Schaden anderer einen Eisenhandel, handle mit Kühen, Kälbern und Schweinen und führe Wein ein aus Bünden und dem Landsknechtenland, auch kaufe er Holz, das er dann anderwärts veräussere, was nicht angehe, da die Gemeinde ihr Holz für die Wuhungen am Rhein brauche. Aus einem Schein in der Ortslade Sennwald zu schliessen, dürfte Ulinger dann noch bis Martini 1707 dort gewohnt haben.»<sup>3</sup>

### «... warum er so viel Holz lasse fällen, und wo selbiges hingekommen»

Zu Unregelmässigkeiten, welche die Aufmerksamkeit des Rates von Zürich auf sich zogen, kam es – wie erwähnt – ebenfalls im Zusammenhang mit den Rodungsarbeiten von 1705 beim Schloss Forstegg. Die Ermittlungen eines in die Herrschaft entsandten Ausschusses ergaben, dass weit über das angeordnete Mass

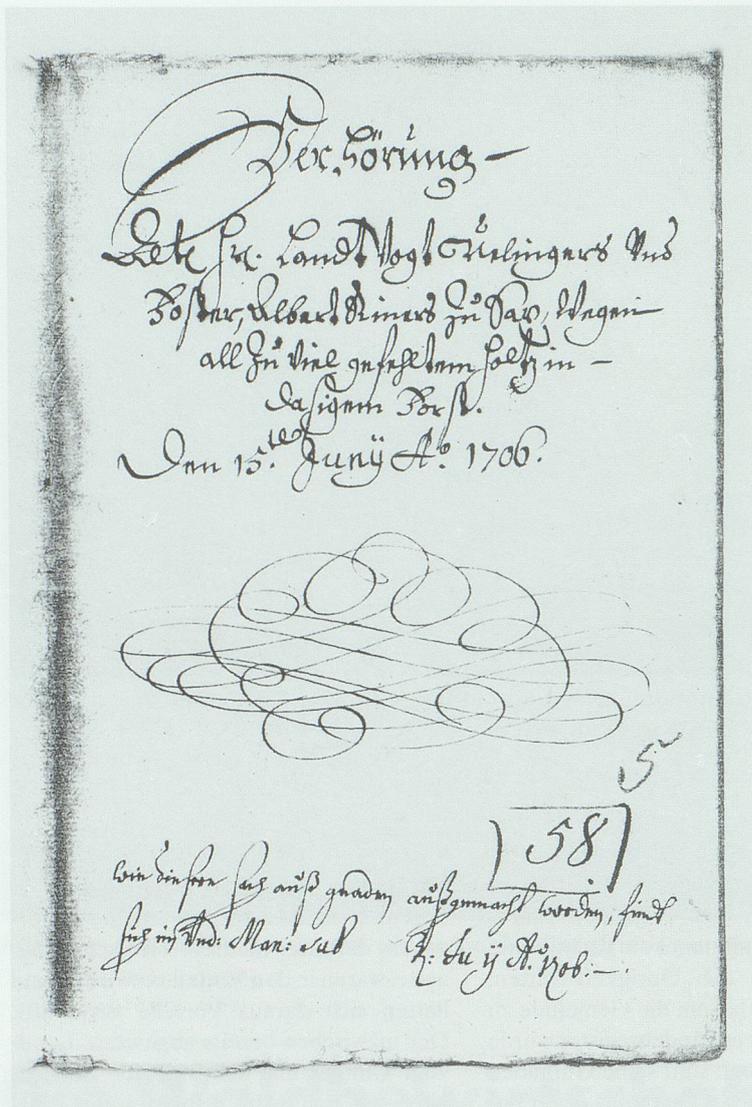
hinaus Holz geschlagen worden war, etwa 300 Bäume, deren Verwertung der Landvogt aber nicht verbuchte. Um die 20 Personen, darunter mehrere Herrschaftsbeamte, waren in den Vorfall verwickelt und hatten sich daraus Vorteile verschafft. Der inzwischen bereits abgesetzte Landvogt Ulinger und sein mit der Aufsicht über die Schlosshölzer betrauter Reitknecht, Albrecht Rheiner von Salez (in den Akten auch Albert Riner genannt), mussten sich einer Einvernahme unterziehen. Dem Bericht vom 15. Juni 1706 über die «Verhörung alte Hr. Landvogt Uelingers und Forster Albert Riners zu Sax wegen all zu viel gefehltem Holz in dasigem Forst» ist dazu Folgendes zu entnehmen:

«Es haben die obbenannten hochgeehrten gnädigen Herren [Zunftmeister Bod-

1 Folio 42, 21. Januar 1705, AA 2–A13-4, Forstwesen, Staatsarchiv St.Gallen (StASG).

2 Da für Hottinger 1704 als Todesjahr angegeben wird, ist nicht auszuschliessen, dass die Amtsübergabe nicht in den sonst üblichen geregelten Bahnen verlief. Vgl. DÜTSCH, HANS-RUDOLF, *Die Zürcher Landvögte von 1402–1798*. Diss. Zürich 1990. Publ. Zürich 1994, S. 126ff.

3 KREIS, HANS, *Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei (1615–1798)*. Zürich 1923, S. 11f.



**Dokument aus dem Jahr 1706: «Verhörung alte Hr. Landvogt Uelingers und Forster Albert Riners zu Sax wegen all zu viel gefehltem Holtz in dasigem Forst.» Im Staatsarchiv St.Gallen.**

Nachfolgende Stumpen sind ohne Vorwürfen und Erlaubnis Herrn Landvogts gehauen worden aus Erlaubnis der Frau Landtvögtin, aber von dem Forster bezeichnet und von den Gemeindsgenossen gefällt worden:

Adam Göldi 2 [Stumpen].  
 Beck Ueli 15 [Stumpen].  
 Müller zu Sax 8 [Stumpen], dieser habe freiwillig gehauen.  
 Herr Pfarrer im Sennwald 10 [Stumpen], auch freiwillig ohne Bezeichnung.  
 Des Forsters sein Vater 5 [Stumpen].  
 Adam Auwer, der Müller 4 [Stumpen], dieser habe ander Holz davon getauschet, weil er es zur Mühli gebraucht.  
 Schmid Hans zum Kollhaufe 8 [Stumpen].  
 Als Herr Lanvogt vorgehalten worden, warum er so viel Holz laße fällen, und wo selbiges hingekommen, hab er wehmüthig vorgebracht, wie das er 12 Wuchen krank gewesen, und er also nicht wüssen möge, wie es in dem Wald hergegangen. Der Frauen habe er befohlen, das ordinar Holz dem Landammann, Landschreiber, Richteren zu geben, anderers seige ihme nichts im Wüßen, weil obige Stumpen in keiner Rechnung specifizirt und von seinem Vorfahren auszuteilen sind underlaßen worden, wer es ihme befohlen. Er habe Nachricht gehabt von Landammann Roduner selig, Landschreiber, Weibel und Richteren.  
 Die Läden [Bretter] betreffend seie ein Beig von 22 [Stück] gewesen, die werdind noch im Schopf sein, 2 darvon habe er dem Johann Auwer alten Lehenmann, ein Todtenbaum machen zu lassen verehrt. [...].

Von Bauholtz wüsse er nichts. Herr Rechenschreiber berichtet gleiches, daß keins daroben gewesen.  
 Von dem Brennholtz habe er ungefähr 2 Wägeli voll dür Holtz weil das seinig grünen hinweg fühhren laßen.»<sup>4</sup>

### **Zürich erlässt eine Holzordnung**

Der zum Schloss gehörende Herrschaftswald (die Schlosshölzer, der nördliche Teil des heute insgesamt als Schlosswald bezeichneten Waldgebietes) muss sich um 1700 in einem bedenklichen Zustand befunden haben. Jungwuchs hatte kaum die Möglichkeit aufzukommen, da die Bauern von Büsmig ihre Kühe und Ziegen ungehindert im Gehölz weiden liesen. Der Holzschlag erfolgte unregelmässig und ohne Regelung. Die Aufsicht über den Herrschaftswald oblag dem

mer, Zunftmeister Ott, Rechenschreiber Waser] zufolge meiner gnädigen Herren Erkenntnis den alt Herrn Landvogt Uelinger sampt seinem gewesenen Reitknecht und Forster Albert Riner wegen der gefällten 300 Stumpen [Stämme] Holtzes sampt was sich bey Abzug des alten Herrn Landvogts begeben oder der Weitläufigkeit nach verhört.

Und sagte der Albert auf Befragen, ob er nicht wüsse, wo das Holz hingekommen, daß er auf Geheiß und Befehl Herrn Landvogts Ulingers das Holz oder die so genannten Stumpen hernach folgenden Personen gezeigt, welches Herr Landvogt in Gegenwart des Alberts behahet:

Dem Landammann, der habe nach Bericht Herrn Landvogts selbst nach Belieben und ohn bezeichnet des Forsters Holz gefällt.

Dem alten Landschreiber und seinem Schwager.

Dem Lehenmüller im Sennwald 30 Stumpen.

Dem Herrn Pfarrer zu Salez 7 Stumpen.  
 Glaser Wohlwend 2 Stumpen.

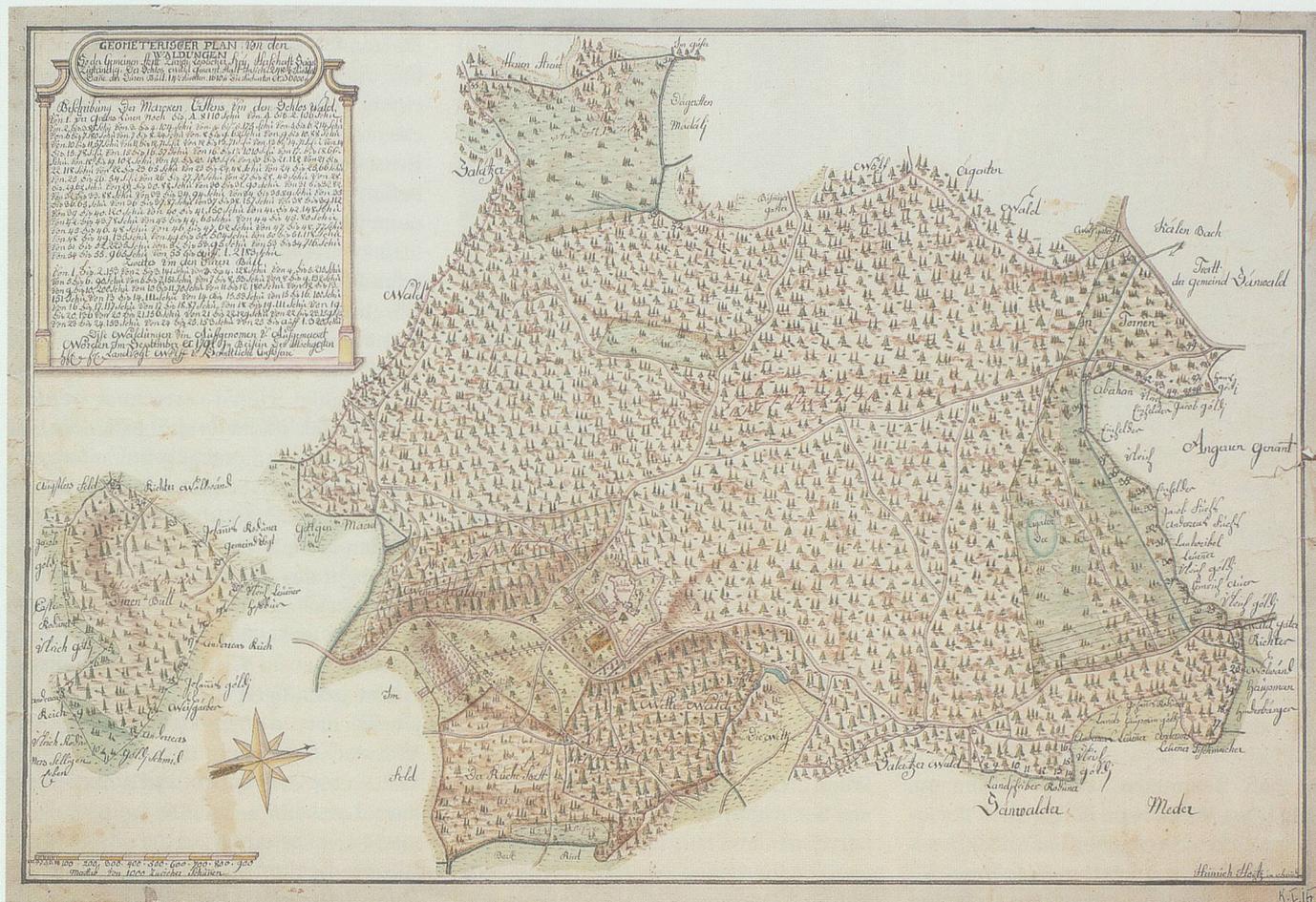
Dem so genannten Beckeli 2 Stumpen, der aber von dem Forster 5 Stumpen entpfangen.

Der Gemeind Salez und im Haag 27 Stumpen zum Wuoren.

Andreas Göldi Alt Weübel 6 [Stumpen].  
 Dem Richter Berger 5 [Stumpen].

Richter Egli 6 [Stumpen].  
 Richter Bernegger 6 [Stumpen].

Wagner Berger 6 [Stumpen].  
 Weilens von einer geraumen Zeit har obige Leuth und Beamtete Holtz aus meiner gnädigen Herren Forst empfangen, als habe Herr Landvogt es lassen abfolgen.



«Geometrischer Plan von den Waldungen so der Gemeinen Statt Zürich loplicher Frey Herrschaft Sags zuständig», aufgenommen im September 1791. Dargestellt sind die der Herrschaft zugehörigen Wälder: der Schlosswald und (links unten) der Dürnbüchel. Plan im Staatsarchiv St.Gallen.

Schlossknecht, der eigentlich für die Schlossstallungen zuständig war. Es liegt nahe, dass der Schlossknecht und «Forster» Albrecht Rheiner, der bis zum Zeitpunkt des oben geschilderten Vorfalles die Aufsicht über die Schlosshölzer innehatte, beim Untersuchungsausschuss aus Zürich einen erbärmlichen Eindruck hinterliess.

Die Obrigkeit sah sich veranlasst, für Ordnung zu sorgen, und ersuchte Mitte November 1706 Seckelmeister Rahn, Seckelmeister Werdmüller, Zunftmeister Heidegger und (den früheren) Landvogt Ziegler um «Rathschlag». Mit Schreiben vom 28. Januar 1707 schlugen diese dem Rat eine «Holtzordnung» vor, die für die damalige Zeit als überaus fortschrittlich gelten kann:

«1. Weiln bis dahin ein jeweiliger Schloßknecht die Aufsicht über die Schloßhölzer gehabt, darinnen aber nicht die erforderliche Treuw bezeuget, nachfür daß

künftig hierzu genugsame Zeit, nebst Verrichtung seiner Geschäften übrig hätte. Als fände man vor allen Dingen nöthig, daß ein ehrlicher und treuwer Mann zu einem Vorster über die Herrschaft Hölzer gesetzt, deme die treuwe Ufsicht und Visitation anbefohlen, und er darzu mit einem Eid verpflichtet; hingegen aber auch wegen seiner Müeh mit einer jährlichen Besoldung von 2 [Mütt] Kernen und 10 Pfund Gelt betrachtet würde.

2. Daß für das künftig nicht mehr so unordentlich bald da bald dort geholtzet, sondern eine beßere Ordnung beobachtet und gleich an meisten Orten zu beschehen pfeget, der Bezirk in gewüße Häuw eingetheilet, wo das Holtz am meisten ausgewachsen, dermalen mit Brennholtz fällen angefangen auch zu Erleichterung des sonst starcken Holtzbrauchs auch Dörn und Studen gebrännt werden sollten. Wann dann in den jährlichen Hauwen

bequemers Hausholtz angetroffen würde, könnte man solches zu vorfallendem Gebrauch wohl stehen laßen.

3. Allen denjenigen welche bis dahin mit großen Küh, Geissen oder anderem Vieh in den Schloßhölzern geweidet, denen solle es als eine höchst schädliche Sach bei einer schwären Straf gänzlichen abgesteckt und verbodten werden; und dies Verbodt in Sonderheit auch angehen die Büsmiger [Bewohner des Weilers Büsmig], welchen gleichwohlen die Nutzung der Sträui in dem Wald vorbehalten werden könnte.

4 Folio 58, 15. Juni 1706, AA 2-A13-4, Forstwesen, StASG. Transkription (wie auch jene der unten folgenden «Holtzordnung» von 1707, Folio 61) durch Maja Suenderhau und Hans Stricker. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit sind in der Abschrift Abkürzungen ergänzt, und die Schreibweise ist teils der heutigen Rechtschreibung angeglichen.



**Eine streckenweise bis heute erkennbare Lesesteinmauer – die Rigla-Mur – markiert die Grenze zwischen dem einstigen Herrschaftswald und dem privaten Salezer Wald. Bild 2003: Hans Jakob Reich, Salez.**

4. Den Beamteten, als Landammann, Schreiber, Weibel und dergleichen Personen, welche seit einichen Jahren ohne einiche Rechtsame und durch einen schädlichen Mißbrauch zugleich hie Holtz bekommen, solle für das künftig nichts mehr gegeben, und dieser Artikel der Ordnung eines Herren Landtvogts eingeruckt werden. Damit auch der Müller im Sennwald mit seinem sonsten starcken Holtzbruch desto sparsamer verfare: als sollte ein jeweiliger Herr Landtvogt ihm eine gewisse Anzahl Klafter bestimmen und durch den Forster anzeigen lassen, sowie er namlich zu seinem Haußbrauch jährlich unentbahrlich vonnöthen.

5. Wann ein jeweiliger Herr Landtvogt jemandem Holtz bewilliget und verkauft, sollte der beeidigete Forster solches anweisen und zeichnen, auch ein sorgfältiges Aufsehen haben, daß nur die bestimmte Zahl und mehreres nicht gefällt werde; und so er den geringsten Frevel gewahrete, denselben keineswegs verschwiegen, sondern zu gebührender Abstrafung leiden solle. Welcher Punckten [in] des Forsters Eid eingeruckt werden könnte.

6. Zu denen Rhyuwueren sollte zwaren von Rechtswegen aus den Schloßhöltzern nur dasjenige genommen werden, was zu Schirmung ihrer an den Rhy stoßenden Herrschaftgüetern vonnöthen wäre.

Wann aber bis dahin üblich gewesen, denen benachbarten Gemeinden in Sonderheit denen im Haag mit Holtz byzuspringen, damit denen Schloßgüetern von Fährruß gewahret und Sicherheit verschaffet werde: Als wie einem Herrn Landtvogt überlaßen werden müeßen, auch für das künftig by entstehender Noth führnehmlich der Gemeind Haag mit grobem ohnschädlichem Holtz zum Wuehren zu begehen.

7. Funde man die Ausmarchung der Schloßhöltzern gegen allen Anstößeren in Sonderheit auch gegen Erlen-Holtz hoch nothwendig, wie nicht weniger zu Öffnung des Holtzes thunlich, daß in den Wäldern junge Eichen und Buechen gesetzt, auch auf anderen Güethern fruchtbare Bäum gepflantzet werden. Wozu man im Frühling und Herbst die Tagwen Leüth gebrauchen könnte.»<sup>5</sup> In der Sitzung vom 17. Februar 1707 nahmen die Rechenherren vom Ratschlag Kenntnis und hiessen ihn gut.<sup>6</sup> Zum ersten «Forster» wurde daraufhin Hans Wohlwend aus dem Unterstein in Sennwald ernannt.

Um 1754 vermerkte Landvogt Johannes Ulrich d. J. zu Handen seines Nachfolgers: «Uner Lehen kann auch gezellet werden der Holzforster-Dienst, welchen dißmahlen versehen thut Andreas Reich in Sännwald. Dieser ist eydtlich verbunden, Som-

mer- und Winterszeit zu dem Wald und Dürren-Bühl gute Sorg zu tragen, auf alle Frevel zu achten und solche ohnverschont einem Herrn Landtvogt zu layden, welche niemals anders als mit zimlichen Ernst angefahren werden. So ist er nicht befüegtet jemanden, wer es immer sey, ohne Vorwürßen eines Herrn Landtvogtes, einiches Holtz zu geben. Er ist weiters schuldig, die 3 äusseren Wald-Güeter in Ehren zu halten mit dem Beding zwahr, daß wann er Neue machet, ihnen solche bezalt und under dem Titul 'Verbauen' minem gnäd. Herrn verrechnet werden. So ist er auch teils Orten besonders hinder dem Dornen und gegen den Salezter Wald zu zäunen schuldig. Für dises nun hat er zu einer jährlichen Besoldung 5 Gulden Gelt, 2 Mütt Kernen und 8 Mütt Rauchgut aus der Müllly in Sännwald; so durft er sich zur Notdurft aus dem Wald beholzen und gehöret ihm aller Nutzen des Obses, so im Wald wachst, zahlet aber einem jeweiligen Herrn Landtvogt alljährlich dafür 1½ Gulden.»<sup>7</sup>

Von der Abzäunung gegen den Salezer Wald zeugt die bis heute teils noch sichtbare Lesesteinmauer, die vom Galgenmad her quer durch den Wald bis gegen Büsmig verläuft. Sie trennte den einstigen Herrschaftswald, die «Schloßhöltzer», von den privaten Wäldern. Das westlich vom Galgenmad südlich an die Mauer angrenzende Waldgebiet zwischen Lorggraben- und Plattenwald heisst heute noch *I de Riglen*<sup>8</sup> oder *Riglenwald*, die Mauer bei den eingessenen Salezern dementsprechend *Rigla-Mur*.

### Gemeinde- und Privatwälder

Im Gegensatz zum Herrschaftswald befanden sich die Wälder der Gemeinden und privaten Leute in einem guten Zustand, so zumindest berichtete es 1706 der Zimmermann Heinrich Siegfried nach Zürich. Dabei erwähnte er auch die vorbildliche Waldpflege der Bauern von Salez.

Über das Vorgehen, wann und wie die Nutzungsberechtigten die Waldarbeiten verrichteten, ist allerdings fast nichts bekannt. Beim Studium der Kirchenbücher und der Bevölkerungsverzeichnisse gewinnt man den Eindruck, dass die Waldbewirtschaftung kaum – wenn überhaupt – arbeitsteilig erledigt wurde. Gemeinschaftliche Unterhaltsarbeiten in den Gemeindewaldungen von Salez, Frünsen und Haag sowie vermutlich

auch Sennwald und Sax waren wohl üblich und gehörten zu den gewöhnlichen Pflichten eines jeden Dorfgenossen. Die Gemeinde Sax kannte ausserdem Regelungen, die es erlaubten, den Gemeinewald jeweils für sechs Jahre unter die Bürger aufzuteilen. In den zugewiesenen Schlägen erfolgte die Holzgewinnung wahrscheinlich durch Personen aus dem engeren Familienkreis. Der Holzschlag stand vor allem zur Winterszeit bei den bäuerlichen Arbeiten an oberster Stelle.

### Umsichtige Zürcher Waldpolitik

Über den Holzschlag und die Waldpflege im 300 Juchart (rund 107 Hektaren) umfassenden, zum Schloss Forstegg gehörenden Herrschaftswald und die damit verbundenen nötigen Verbesserungsmaßnahmen unterrichtete die zürcherische Forst- und Waldungskommission den Rat der Stadt Zürich in einem Schreiben vom 13. August 1791. Der Ausschuss bemängelte hauptsächlich den bisher nicht nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführten Holzschlag. Die Verbesserungsvorschläge wurden danach rasch umgesetzt. Fortan hatte der Förster die zu fällenden Bäume im Herbst anzuzeichnen. Vom 16. Oktober bis zum 1. April mussten die Bäume geschlagen und fortgeführt werden. Davon nicht betroffen blieben die Eichen, die erst im Mai zu fällen waren, da man deren Rinde zu dieser Jahreszeit am besten für die Gerberei gebrauchen konnte. Wegen Mangels an gutem Bauholz wurde ein über 60 Jahre alter Waldbestand im Galgenmad in den Bann gesetzt. Die darin stehenden Bäume wollte man nach und nach zu Sägeholz verarbeiten. Zur Waldpflege verpflichtete man seit dem Frühling 1792 jährlich an bestimmten Tagen bedarfsweise holzarme Leute, die unter der Aufsicht des Försters vier Juchart Wald von Dornen und schädlichen Holzsorten säubern und damit ihren Bedarf decken durften. Weiter wurde mit Landvogt Hans Jakob Wolf vereinbart, die Herrschaftswaldungen vermessen und von diesen einen Plan erstellen zu lassen (siehe dazu die Abbildung in diesem Beitrag).

Die umsichtige Waldpolitik des Standes Zürich, die sich offenkundig auch auf die Waldungen der Gemeinden und der Privaten auswirkte, hatte wohl mit zur Folge, dass Raubbau und Verwüstungen in der

Herrschaft Sax-Forstegg nicht in einem derartigen Ausmass stattfanden, wie dies in anderen Gegenden der Fall war.

### Schädigungen des Waldes

Hinsichtlich der Waldschädigungen waren Holz- und Laubfrevel die häufigsten Vergehen. 1667 untersagte die Obrigkeit das wilde Harzsammeln, das zu jener Zeit auch in Frümسن betrieben wurde.<sup>9</sup> Durchsetzen liess sich das Verbot allerdings nicht, denn die Tannenharze fanden in Hausarzneimitteln für Mensch und Tier vielfältige Verwendung. Metzger brauchten Harze beim Schlachten von Schweinen zum Entfernen der Borsten, und zudem wurden Harze schon früh als Binde- und Dichtungsmaterial handwerklich genutzt.

Nebst von Menschenhand direkt oder indirekt verursachten Schäden traten öfters auch natürliche Schadenereignisse auf. 1728 zum Beispiel verwüstete ein starkes Hagelwetter, das über Sax und Frümسن niederging, einen beachtlichen Teil der Ernte und verursachte auch an den Reben und am Wald grossen Schaden.<sup>10</sup> Auf Verbiss- und Schälschäden durch Wildtiere oder auf Schädlingsbefall hingegen finden sich in den lokalen Quellen keine Hinweise.

Dass es um die Art der Holzgewinnung mitunter Auseinandersetzungen gab, zeigt ein Brief von 1764.<sup>11</sup> Darin wird bemängelt, wie das Holz am Frümسنenberg auf eine schädliche und unverantwortbare Weise gewonnen werde, so dass bei weiterem Zusehen den Nachkommen ein sehr empfindlicher Schaden entstehen könne. Damit die Nutzung in bessere Bahnen geleitet werden konnte, beschloss man an einer Gemeindeversammlung, in jedem Waldabschnitt einer jeweiligen Gemeinderode, namentlich der Haldener-, Spengelgasser-, Holengasser- und Büsmigerrode, bestimmte Waldstücke in den Bann zu stellen. Die Handwerker mussten künftig jedes Holzschlagen am Frümسنenberg unterlassen. Zum Schutz vor Rufen durften Bäume und Sträucher an den Bergbächen nicht mehr geschlagen werden. 1784<sup>12</sup> und noch einmal 1817 wurden die Bestimmungen zur Waldbewirtschaftung und Holznutzung verschärft. Die Aufsicht über die Einhaltung der Verbote übertrug die Gemeinde Frümسن vier Waldvögten, die Bussbefugnisse besaßen. Das Ausgraben von Bäumen zum Beispiel wurde gemäss Waldre-

glement von 1817 mit 1 bis 5 Gulden und im Wiederholungsfall mit bis zu 10 Gulden bestraft. Ein Viertel des Bussgeldes durfte der betreffende Waldvogt für sich behalten.<sup>13</sup> 1834 schliesslich wurde wegen Holzknappheit das Holzkaufsrecht für ausserhalb des Dorfes Frümسن wohnhafte Bürger eingeschränkt.

### Wie das Holz verwertet wurde

Ein beachtlicher Teil der geschlagenen Bäume wurde zu Brennholz verarbeitet oder der Holzkohlegewinnung zugeführt. Nicht nur die Haushalte, sondern auch die zahlreichen Gewerbebetriebe – dazu gehörten im 18. Jahrhundert unter anderem zwei Bleichereien, zwei Färbereien, eine Ziegelhütte, eine Kalkbrennerei, eine Gerberei und mehrere Schmiedewerkstätten – benötigten grosse Mengen an Brennmaterial. Der ab dem 18. Jahrhundert stetig steigende Energiebedarf führte dazu, dass die nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Holzvorräte zu einem kostbaren Gut wurden. Streitigkeiten um Dienstbarkeiten sowie um Nutzungs- und Bezugsrechte waren die unvermeidbare Folge der Rohstoffverknappung. So stritten die Gemeinden Sax und Frümسن jahrelang miteinander über die Frage, wer dem Pfarrer von Sax das Brennholz zu liefern habe.<sup>14</sup> Dem Landschreiber und Bleichereibetreiber Andreas Roduner von Senn-

5 Folio 61, 28. Januar 1707, AA 2–A13-4, Forstwesen, StASG.

6 Memorialia des Rechenrates 1707–1710, F I 24, Memorialia Natale 1707, «Sax. Neüwe Holzordnung», S. 26, Staatsarchiv Zürich (StAZH).

7 *Handbuch der Saxer Kommlichkeiten*, Kap. 20. 1754 verfasst von Landvogt Johannes Ulrich d.J., Kap. 20. Handschrift im StASG.

8 *Riglen* bedeutet 'Sperre in einer Umzäunung, die man durch verschiebbare Stangen öffnen oder schliessen kann' (vgl. *Schweizerisches Idiotikon* 6, S. 756f.). Es liegt nahe, dass es im *Riglenwald* in besagter Mauer einen Wegdurchlass mit einer derartigen Sperre gab.

9 Kirchenbücher und Jahresrechnungen, AA 2–B27–B123, StASG.

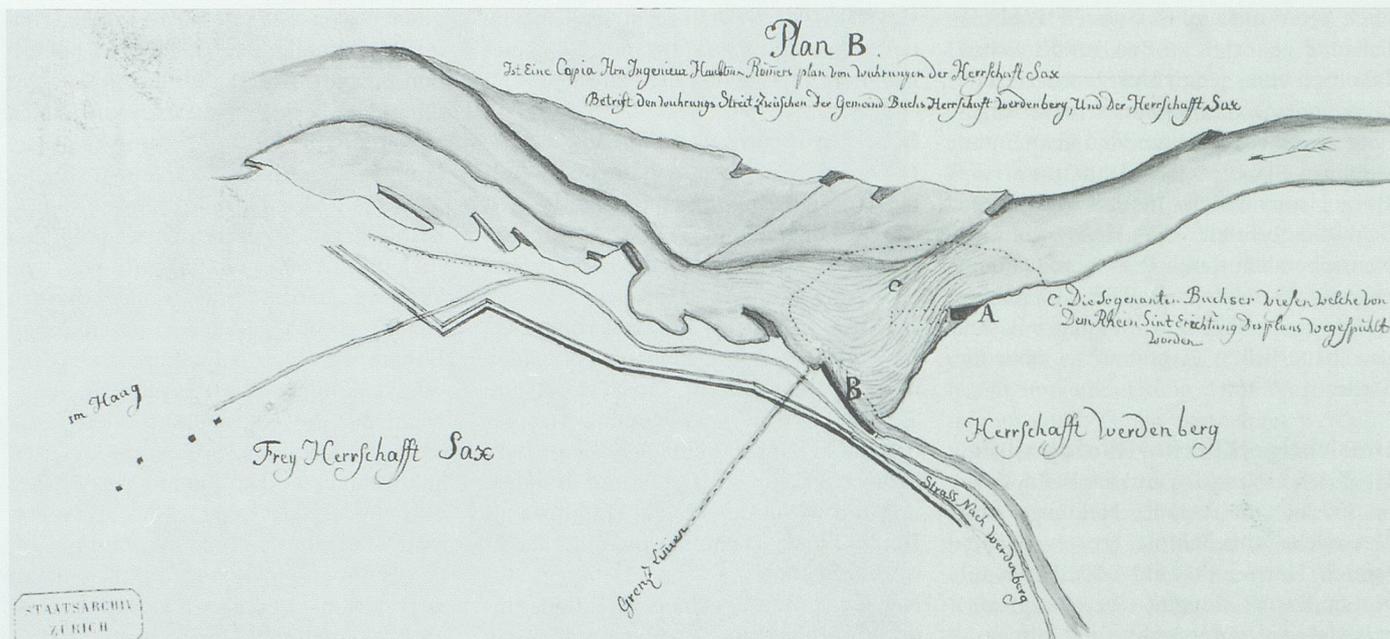
10 A 346-5, StAZH.

11 Waldnutzungsbrief der Gemeinde Frümسن von 1764; in Privatbesitz.

12 Waldnutzungsbrief der Gemeinde Frümسن von 1784; in Privatbesitz.

13 Waldreglement der Ortsgemeinde Frümسن von 1817; in Privatbesitz.

14 AA 2B Nr. 10, StASG.



**Plan der Wuhrungen der Herrschaft Sax bei Haag von 1794, die jahrzehntelangen Streitereien mit der Gemeinde Buchs die Wuhrpflicht betreffend. Im Staatsarchiv Zürich.**

Es handelt sich bei diesem Plan um die Kopie eines Ausschnitts nach dem Plan von Hans Conrad Römer von 1769. Im Unterschied zu Letzterem ist die Spitze der Buchser Rheinauen (punktierte Linie) inzwischen weggespült. Der Rhein richtet seinen Lauf in die Mündung des Buchser Giessens und bedroht das Dorf Haag. Bezeichnet ist ein zu kurzes Wuhr der Buchser (A) und jenes, das die Leute der Herrschaft Sax am Giessen auf Buchser Boden errichtet haben (B).

wald wurde untersagt, Brenn- und Bauholz für sein Gewerbe in der Herrschaft zu beziehen. Die Amtsleute der Gemeinde Frümßen sahen sich wegen wiederholter Missbräuche genötigt, den Bürgerholzbezug aus dem Gemeindewald einzuschränken. Mit dem Beginn des Jahres 1817 durften die Bürger der Pottaschehütte und der Bleicherei in Frümßen kein Holz mehr ab dem Frümßnerberg verkaufen.<sup>15</sup>

Bauholz, das in der obrigkeitlichen Sägerei in Sennwald oder seit um 1637<sup>16</sup> auch in einer Sägerei in Sax zugeschnitten werden konnte, wurde für die unterschiedlichsten Dinge verwendet. Vor allem für die Mühlen sowie für Wasserleitungen und für die Zuführung auf Wasserräder wurden regelmässig grössere Mengen benötigt. So brauchte man beispielsweise 1762 für die Wasserleitung vom Sennwalder Berg zum Schloss Forstegg Holztüchel von insgesamt 1680 Klafter Länge (ca. 3,08 km).<sup>17</sup>

**Holz verzehrender Wuhrbau**

Gewaltige Holzmenen kamen für die Errichtung und den Unterhalt der Wuhr am Rhein zum Einsatz. Die Gemeinden Salez und Haag, die bis ins 19. Jahrhundert nur sehr wenig eigenen Wald besa-

sen, waren deshalb immer wieder auf Holzlieferungen aus dem Herrschaftswald und ihrer oftmals dazu genötigten Nachbargemeinden angewiesen. Was im 17. Jahrhundert freundschaftlich noch einigermaßen reibungslos abließ, wandelte sich danach allmählich zum Ärger, so dass die Gemeinden Sax und Frümßen Möglichkeiten suchten, die zur Pflicht gewordenen lästigen Holzlieferungen loszuwerden. Die Bemühungen der Berggemeinden kamen nicht von ungefähr, denn der im 18. und 19. Jahrhundert wegen immer häufiger auftretender Rheinhochwasser steigende Holzbedarf der Rheingemeinden fiel in die Zeit eines starken Bevölkerungswachstums und somit eigener Nutzholzentpässe. Sax konnte sich schliesslich zu einem gewissen Teil von den Holzlieferungen befreien, indem es den Gemeinden Salez und Haag je zur Hälfte das Rossmad zur freien Nutzung überliess.

Besonders aufwändig war der wasserwehrtechnisch bedeutsame Wiesendamm südlich von Haag – in einem Gebiet gelegen, in dem eigentlich die Gemeinde Buchs für den Wuhrbau zuständig gewesen wäre, die aber ihren Verpflichtungen nicht nachkam und auch nicht gestattete, dass die Saxer Nachbarn in der Au we-

nigstens Wuhrholz schlagen durften. Die Lasten verblieben damit zwangsläufig vollumfänglich den Unterliegergemeinden, die aber auf Hilfe in der eigenen Herrschaft angewiesen waren. Nachfolgendes Urteil aus dem Jahr 1740 zeigt, wie dies mitunter auch der Nachhilfe durch die Obrigkeit bedurfte:

«Urthel [...]

Auff endt gesezten Tag, ward zwüschent einer ehrsammen Gemeind Salletz an einem, so danne einer ehre: Gemeind zu Frümßen am anderen Theil, betr. etwas Cösten so die von Sallez wegen dem Tam jm Haag so die von Sallez mit den Haagern gehabt und die von Frümßen wegen jhren Akeren zu Sallez auch etwas angelegt, einhellig erkhendt, das weilen die von Frümßen zu keiner Zeit wegen solichen Sachen von denen von Salletz nichts angefordert, und nichts bejbringen mögen das etwas dergleichen geübt und gebucht worden seye, was die heütigen Grichts-Cösten betrifft, so sollen die von Frümßen umb des besten und nachbarlicher Liebe willen den halben Theil leiden und zahlen, ein andern für gute Fründ und Nachbahren erkennen; Zu Urkund dessen habend die Richter von Frümßen, ein gnädige Oberkeit Herr Landtvogt Jo-

hann Heinrich Ulrich, mit ehrenbiethig Unterthenigkeit erbetten, sein wol an erbohren Ehren Secret hieauff zu trucken, in welchem hoch ermelter Herr Landtvogt kein Bedenken getragen, sonderen willfahren wollen; jedoch Ihme hoch ehrenden Herren Landtvogt, und seinen Erben ohne Schaden. So geschehen den ein und zwanzigsten Tag Christmonat 1740.

Ulrich Roduner  
Landtschr[eiber]<sup>18</sup>

Ende 1768 schliesslich kam es in der Herrschaft Sax-Forstegg zu einer Regelung, wonach der Unterhalt des Wiesendammes auf Buchser Gebiet den Gemeinden Salez, Haag, Sax, Frümsen und Sennwald zu gleichen Teilen auferlegt wurde:

#### *Vom Wiesendamm*

«Nachdem endsbemelten Tages die Vorgesetzten der Gemeinde Hag abermahlen dee- und weemüthig vorgestellt, was dass nach der Erkenntnuss meiner gned. H. u. Oberen vom 10. Augstm. anno 1768 wie auch noch so vielen oberkeitlichen hiesigen Erkenntnussen, welche allezeit um die Leuth noch Vernunft zu leiten, mit den freundlichsten Vermahnungen begleitet waren, bey würllich so später Jahrzeit nicht nur noch keine Hilf empfangen, sondern auch dass künftige nur eine geringe an Holz und Steinen zu liefern versprochen werde. Wodurch nicht anders geschehen wurde, als dass bey künftige geringstem steigenden Wasser nicht nun ihre, sonder der Salezer und Sennwalder, auch obrigkeitliche Felder und Güter überschwert und dadurch ein ganzer Jahresnutzen bey diesen sonst mangelbaren und elenden Zeiten verderbt wurde, ja sogar, dass sie nit im Stand, wegen ihr geringen Anzahl und Armuth es zu verwehren, der Rhein ein anderen Lauf gewinnen und Häuser im Hag und Salez zu Grunde gehen möchten. Bitten dessnachen, dass diejenigen so es zu thun schuldig, ohnversäumt nach allen Theilen der obrigkeitlichen Erkenntnus, mit genugsamer Anschaffung der Materialien, und ganz willigen und nit zänkischen Fronen schleunigst an die Hand gehen, weil später keine dauerhafte Dämme können gemacht werden; oder man ihnen erlaube nach Zürich zu kehren, und allen lügenhaften Berichten vorzubiegen, auf des ohnrechthabenden Theils Kosten hin zwey obrigkeitliche Ingeniers zu begehren, die ihren traurigen u. gefährlichen

Zustand, wie auch ihre wenige Mannschaft, Mangel an Wälderen und Hölzeren in Augenschein nemmen, und dann zumahlen von meinen gnd. H. den endlichen Entscheid in Unterthänigkeit zu erwarten.<sup>19</sup>

Hat darauf der diesmahlen regierende H. Landvogt Escher, weil alles von dem Gericht dieses leidigen Handels wegen, in dem Ausstand noch Anleitung meiner gnäd. H. Erkenntnuss vom 25. Augstm. erkennt u. gesprochen, dass erstlichen, die zwey von Rheinnoth Befreyten ansehnlichen Berggemeinden bis ausgehend dieses Monats, nicht wegen dem Fronen, welches von Stund an angehen solle, sondern wegen Lieferung Holz und Steinen, damit meine gnd. H. wegen den verdriesslichen Saxergeschäften nicht allezeit müssen beunruhiget werden best möglich nachbarlich vergleichen sollen, und sich als getreue, willige und gehorsame Unterthanen gegen meine gnd. H. zeigen, widrigenfalls in Vergaunung alles Unglückes auf des Ohnrechthabenden Kosten hin, in ihrem Begehren muss entsprochen werden.

Zweitens ist erkannt, dass unter Gottes verhoffenden Beystand, zu möglichster Vergaunung grössern Unglückes in Einigkeit und Frieden auf den sogenannten Buchserwiesen als dem Kopf der Herrschaft von allen Gemeinden der Herrschaft ohne Ausnahm, zu gleichen Tagen und Anzahl der Mannschaft unter Aufsicht zwey selbst erwehlenden Männern ohne allen Anstand ein dauerhafter Damm, darüber man fahren u. gehen kann, dem im Herwerig [Herbrig] gleich, so die Sennwalder machen müssen, errichten und in Stand stellen solle, wodurch dann verhoeffentlich vielen künftigen Fronen und Arbeiten kann vorgebo-gen werden.

Es haben aber die von Salez wegen einem besonders errichteten Vergleich mit den Sennwaldern, die Arbeit und Frondiens-ten der Sennwalder auf den Buchserwiesen über sich genommen, und versprochen, ihre Arbeit gedoplet ohne den zwey Berggemeinden Schaden und Nachtheil zu errichten. Hendurch werden die vom Sennwald erfordert, den Herwerigdamm, wie oben dauerhaft, dass man darüber gehen und fahren kann alleinig in Stand zu stellen.

Wenn also dieses Obbeschriebene zu Werk gebracht seyn wird und der liebe Gott die Gemeind Sennwald und Salez

vor Beschädigung des Wassers an ihren Wuhr und Dämmen bewahrt, und nur in dem unsichern und elenden Hag etwas entstehen sollte, so sollen dannzumahlen alle Gemeinden der Herrschaft schuldig u. verbunden seyn gleiche hilfliche Hand zu biethen.

Bis dahin aber, welches Gott in Gnaden verhüte, mehreres Fronen enthoben seye, ausgenommen ältere Brief und Sieglen in ein als andern Gemeinden wegen dem Wiesendamm, wie man verbunden, ohne Schaden und Entkräftigung.

Die vielen Audienzen, die so vielen ausgefertigten Scheine und Erkenntnussen lasst man den Gemeinden zu bezahlen nach, und behalt sich nichts vor, als von jeder Gemeinde insbesondere ein in dem Landsbrauch stipiliertes auf heut dato zu bezahlen.

Aktum Schloss Forstegg  
den 23. Wintermonat 1768

Sig. Joh. Wohlwend Landtschr.<sup>20</sup>

15 Wie Anm. 13.

16 1637 ersuchten die Saxer den Rat der Stadt Zürich um die Einwilligung zur Errichtung einer Säge (Ratsmanuale B II 419, S. 59–60, StAZH). Der Rat entschied jedoch nicht selber über das Geschäft, sondern erteilte einem Junker den Auftrag, die Angelegenheit vor Ort zu erledigen; vermutlich erteilte dieser die Bewilligung. Der erste nachweisbare Säger in Sax ist Zacharias Bernegger (1646 als «Sägenmann» bezeichnet, 1665 gestorben); für die Säge selber findet sich ein erster Beleg fürs Jahr 1657.

17 1 Saxer Klafter entspricht 1,834 m, demgegenüber 1 Saxer Holzklafter 2,056 m<sup>3</sup> und 1 Saxer Heuklafter 6,169 m<sup>3</sup> (gem. *Reductions-Tabellen zur Vergleichung der bisherigen ortsüblichen alten Masse und Gewichte mit dem durch das Gesetz vom 13. August 1835 eingeführten neuen schweizerischen Mass und Gewicht für den Kanton St.Gallen*. Amtliche Ausgabe, St.Gallen 1836.

18 Handschrift von 1740, in Privatbesitz. Transkription Hans Stricker.

19 Im Winter 1769/70 ordnete der Zürcher Rat den Ingenieurhauptmann Hans Conrad Römer in die Herrschaft Sax-Forstegg ab zwecks Vermessung des Rheinlaufs und Erstellung eines Gutachtens. Vgl. dazu KAISER, MARKUS, *Hans Conrad Römers Rheingutachten von 1769*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 1990*. Buchs 1989, S. 44ff. Dargestellt wird dort auch die jahrzehntelange Auseinandersetzung mit den Buchsern um die Wuhpflicht in den Buchser Wiesen (S. 51f.).

20 Transkribiert von Hans Stricker nach einer handschriftlichen, am 20. September 1836 bezirksamtlich beglaubigten Kopie des Originals von 1768. In Privatbesitz.